



---

**Regierungsrat**

Luzern, 13. Oktober 2015

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 18**

Nummer: P 18  
Eröffnet: 29.06.2015 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 13.10.2015 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 1187

**Postulat Bossart Rolf und Mit. über Sanktionen bei Betrügereien an den Kantonsschulen****A. Wortlaut des Postulats****Ausgangslage:**

Wie bereits in der eingereichten Anfrage vom 15. Juni 2015 umfassend ausgeführt, wurde an den Kantonsschulen auch in den abzuschliessenden Maturafächern nachweislich betrogen. Aufgrund von Recherchen wurde in der Folge bekannt, dass mit Systematik an den Schulen (nicht nur in Sursee) im Verlaufe der Semester «geschummelt, gespickt und ausgetauscht» wird.

Nicht nur in diesem Jahr, sondern auf Jahre zurück, so wird berichtet und auch von ehemaligen «Schülern» hinter vorgehaltener Hand bestätigt. Es gibt sogenannte interne Prüfungsplattformen (sogenannte Schüler-Chats), in welchen über Jahre Prüfungen inklusive Lösungen fotografiert und abgespeichert werden. Dies wäre nichts Besonderes, wenn die Prüfungsfragen bei einigen Lehrpersonen (LP) dann in den Folgejahren nicht die gleichen wären. Die Schülerinnen und Schüler wissen, welche Lehrpersonen in welchem Turnus die gleichen Prüfungen anwenden.

Auch hier kann nicht, wie in den Zeitungen durch die verantwortliche Schulleitung suggeriert, von Einzelfällen gesprochen werden.

Eine wesentliche Rolle spielen die Lehrpersonen und Führungsverantwortlichen der Schulen und der Dienststelle. Auffallend sind auch die Nachhilfeunterrichtslektionen in Fächern, welche von anderen Lehrpersonen angeboten werden mussten. Wiederholt wurden diese Lehrpersonen auch der Schulleitung gemeldet, scheinbar ohne Erfolg. Es ist angezeigt, dass unangemeldete externe Qualitätsüberprüfungen des Unterrichts Sinn machen.

Dass nun aufgrund der jüngst bekannt gewordenen Betrugsfälle nun die Schülerinnen und Schüler zusammenstehen und hoffen, hier auch nachträglich nicht belangt zu werden, kann nachvollzogen werden. Telefon, Chats, E-Mails und persönlicher Druck (Mobbing) sind nun die Folge. Umso mehr muss hier schnellstmöglich die ganze Sache untersucht und lösungsorientiert umgesetzt werden. Schnell, unkompliziert und fair.

Ein Augenmerk muss sicherlich auch auf die Kosten gerichtet werden. Eine Wiederholung der Maturaabschlussklasse kostet den Steuerzahler rund 30 000 Franken. Sind die ausgesprochenen Sanktionen verhältnismässig?

**Begründung:**

Im Fall der Kantonsschule Sursee kann keinesfalls von einem Einzelfall gesprochen werden. Die Schulleitung wie auch die zuständige Dienststelle haben die Tragweite unterschätzt. Die unterschiedlichen Sanktionen sind nicht zulässig, sofern es sich um Noten handelt, welche zur Erlangung des Maturaabschlusses notwendig sind. Dann kommt das vom Regierungsrat

erlassene Reglement zur Anwendung, nämlich das Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL Nr. 506).

Dieses Reglement besagt in § 25:

«Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis, insbesondere bei Mitbringen oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, wird die Maturandin oder der Maturand von der Dienststelle Gymnasialbildung von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.»

Andere Sanktionen sind nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. § 25 ist keine Kann-Vorschrift und muss einheitlich im ganzen Kanton umgesetzt werden. Ein Ermessen steht der Behörde nicht zu.

Die in Sursee ausgesprochenen Sanktionen reichen jedoch in Verletzung von § 25 von Sozialarbeit, Noten streichen, Wiederholung von Prüfungen, Augen zudrücken bis hin zum Ausschluss von der Matura und Wiederholung der 6. Klasse (Maturaabschlussjahr). Das Maturitätsreglement (SRL 506) gilt nach § 18 auch für die Erfahrungsnoten in allen Maturitätsfächern, die aus dem Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde, ermittelt werden.

Auch für diese Prüfungen gelten ausschliesslich die Sanktionen von § 25.

Bei allen Maturaschülern, welche nach dem gültigen Reglement Nr. 506 §18 und § 25 verstossen haben, sind die gleichen Sanktionen zu verfügen. Es spielt dabei keine Rolle, ob bei einer oder mehreren Prüfungen betrogen wurde.

Auftrag:

Es ist zu prüfen, und gegebenenfalls sind Massnahmen zu treffen, wenn bei den Prüfungen an den Kantonsschulen gemäss § 25 Reglement für die Maturitätsprüfungen Nr. 506 verstossen wurde. Nach dem Grundsatz «Gleiches Recht für alle». Dies heisst, sämtliche bereits ausgesprochenen Sanktionen dieses und in den vorangegangenen Jahren sind neu zu beurteilen.

Es ist aufzuzeigen, wie die Führungsverantwortlichen in die Pflicht genommen werden und welche Konsequenzen durch die Führung zu tragen sind, die sich nicht an die Gesetze beziehungsweise Reglemente halten. Lehrpersonen, welche über Jahre hintereinander, oder alle 2 bis 4 Jahre die gleichen Prüfungen verwenden oder anderweitig nicht den Pflichten als Lehrperson nachkommen, sind entsprechend zu sanktionieren.

Wie kann sichergestellt werden, dass die zuständigen Schulbehörden des Kantons Luzern das Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL Nr. 506) einheitlich und richtig anwenden?

Geprüft werden muss auch, wer wann welche Kosten zu tragen hat.

Es ist zu prüfen, welche Gesetze, Verordnungen oder Reglemente der heutigen Zeit und Technologien berücksichtigt angepasst werden müssen. Die Verhältnismässigkeit der verfügbaren Sanktionen, unter Berücksichtigung der Kosten, ist entsprechend bei der Beurteilung mit einzubeziehen.

*Bossart Rolf*  
Furrer-Britschgi Nadia  
Winiger Fredy  
Frank Reto  
Zimmermann Marcel  
Grüter Franz  
Müller Pius  
Omlin Marcel  
Müller Guido  
Bucher Hanspeter  
Müller Pirmin  
Steiner Bernhard

Graber Toni  
Keller Daniel  
Schärli Thomas  
Graber Christian  
Gisler Franz  
Zanolla Lisa  
Lang Barbara  
Thalmann-Bieri Vroni  
Arnold Robi  
Haller Dieter  
Dickerhof Urs

## B. Begründung Antrag Regierungsrat

Für die Ahndung von Prüfungsbetrug an den kantonalen Maturitätsschulen sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. Bei Prüfungen ohne direkten Bezug zur Maturität gelangt die Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502) zur Anwendung. Darin sind als mögliche Folgen bei Unredlichkeiten verschiedene disziplinarische Massnahmen vorgesehen, beginnend beim mündlichen oder schriftlichen Verweis bis hin zum Schulausschluss. Letzterer kommt nur zur Anwendung, wenn schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Rechtsordnung oder gegen die Disziplinarordnung vorliegen. Schulausschlüsse aufgrund von Prüfungsbetrug wurden somit nie ausgesprochen. In der Regel werden die Noten annulliert, die Klausur muss nachgeschrieben werden und es wird eine disziplinarische Massnahme angeordnet (z.B. Sozialdienst oder Zusatzarbeit). Die Disziplinarkompetenzen sind wie folgt geregelt: Lehrpersonen sind befugt, Verweise zu erteilen, von Unterrichtsstunden wegzuweisen und Zusatzarbeiten zu verfügen. Den Schulleitungen stehen weitere Disziplinarkompetenzen zu (die eben beschriebenen sowie Wegweisungen vom Unterricht für mehrere Tage/Wochen, Androhung des Schulausschlusses, Ausschluss mit oder ohne Eintrag im Zeugnis).

Die Betroffenen können gegen Entscheide der Schule Verwaltungsbeschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement einreichen.

Die Fälle werden jeweils unter Würdigung des Sachverhalts einzeln beurteilt und sanktioniert.

In den letzten Jahren wurden keine Beschwerden aufgrund von Prüfungsbetrug und den damit ausgesprochenen Sanktionen geführt. Rückmeldungen aus den Schulen zeigen, dass die Verordnung praxistauglich und gut ist.

Eine andere Fallkonstellation ist gegeben bei Unredlichkeiten, die im direkten Bezug zur Maturität stehen. Dort gelangt das Maturitätsreglement (SRL Nr. 506) zur Anwendung. Dieses sieht bei einer Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis vor, dass die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt wird. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, wird die Maturandin oder der Maturand von der Dienststelle Gymnasialbildung von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

Die Fälle werden unter Würdigung des Sachverhalts und Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit der Sanktionen einzeln beurteilt. Auch hier können die Betroffenen gegen Entscheide der Dienststelle Verwaltungsbeschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement einreichen.

Der im Postulat aufgegriffene Fall steht im Zusammenhang mit der Maturitätsprüfung des Schuljahres 2014/15 an der Kantonsschule Sursee. Ende Mai 2015, d.h. nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen, konkretisierte sich ein Verdacht der Schulleitung, dass ein Prüfling im Laufe des Schuljahrs in Mathematik mehrere Prüfungen, die zur Berechnung der Erfahrungsnote dienen, unter Einbezug fremder Hilfe geschrieben hat (Erstellen eines Gruppen-Chats auf der Handy-Applikation "Whats App", Fotografieren und Versenden von Prüfungsteilen an eine externe Person, Abschreiben der vorgeschlagenen Lösungen der externen Person). Nach Vorliegen eines entsprechenden Geständnisses wurde der Fall der Dienststelle Gymnasialbildung gemeldet, da die Mathematik-Erfahrungsnote (Zeugnisnote des letzten Schuljahres) zur Hälfte in die Endnote der Matura einfließt. Somit ist ein direkter Bezug zur Maturitätsprüfung gegeben. Die Dienststelle hat nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und Konsultationen mit der Schulleitung und dem Präsidenten der kantonalen Maturitätskommission, dem Aufsichtsorgan bei den kantonalen Maturitätsprüfungen, den Prüfungsausschluss verfügt. Drei von fünf Noten mussten annulliert werden, so dass keine Grundlage für eine Erfahrungsnote in Mathematik vorlag. Die Gymnasialverordnung schreibt für das Festlegen von Erfahrungsnoten mindestens vier schriftliche oder gleichwertig dokumentierte Arbeiten vor. Erschwerend ging hervor, dass der Prüfling der so genannte Chat-Administrator war. Er hat den Chat eingerichtet und hat Personen zum Chat eingeladen.

Der Prüfling hat zuerst gegen die Massnahme rekurriert und dann den Rekurs zurückgezogen. Er wiederholt das Schuljahr und wird voraussichtlich zur nächsten Prüfungssession im Mai/Juni 2016 antreten.

Aufgrund der Gespräche bzw. der vorliegenden Beweise (Fragmente eines Chat-Protokolls) traten Hinweise auf, dass womöglich weitere Prüflinge im Fall involviert waren. Die Schul- und die Dienststellenleitung führten insgesamt mit neun Verdächtigten Befragungen durch und protokollierten die Ergebnisse. Da die mündlichen Maturitätsprüfungen bereits begonnen hatten, war ein gewisser Zeitdruck da. Die Fälle erwiesen sich als unterschiedlich und wurden entsprechend bearbeitet: In acht Fällen wurde entweder die Teilnahme am Gruppen-Chat verneint oder es konnte lediglich eine Schummelei bei der letzten Semesterprüfung belegt werden. In fünf Fällen wurde die entsprechende Note annulliert. Da immer noch vier gültige Noten vorlagen, konnte die Erfahrungsnote gesetzt werden. Ein Prüfling gab zu, auf Einladung des Chat-Administrators bei drei Prüfungen mitprofitiert zu haben. Da so keine Erfahrungsnote in Mathematik gesetzt werden konnte, galt die Maturaprüfung beim Abschluss der Session 2014/15 als nicht bestanden. Auf Antrag von Schul- und Dienststellenleitung räumte die Maturitätskonferenz diesem Prüfling das Recht ein, die annullierten Klausuren an einer Nachprüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuschreiben. Dies erfolgte im Spätsommer/Herbst 2015. Falls dann die Bedingungen für das Bestehen der Matura erfüllt sind, kann das Maturazeugnis ausgehändigt werden. Die Dienststelle verzichtete aus Verhältnismässigkeitsgründen darauf, diesen Prüfling von der Prüfungssession auszuschliessen und berücksichtigte, dass dieser Kandidat die Unredlichkeit nicht organisiert hatte und im Vorfeld der Befragung ein Geständnis abgelegt hat.

Fazit:

1. Der Fall an der Kantonsschule Sursee zeigt, dass trotz Zeitnot reglementskonform und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorgegangen wurde. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wurde berücksichtigt, zumal - wie oben beschrieben - unterschiedliche Konstellationen vorlagen bzw. in einigen Fällen eine Mitbeteiligung an der Unredlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte.  
In den vorangegangenen Jahren mussten keine Unredlichkeiten im Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen bearbeitet werden, so dass sich eine neue Beurteilung alter Fälle erübrigt.
2. Die Qualitätskontrolle zur Unterbindung von Unredlichkeiten bei Prüfungen erfolgt auf mehreren Stufen: Die Schulen legen die Prüfungsbedingungen bei Prüfungen fest (Ausschalten/Einziehen von Mobiltelefonen, Sichtschutz, verschiedene Prüfungsserien, Prüfungsdesign u.a.). Die Lehrpersonen sind aufgefordert, den Prüfungsverlauf zu überwachen und diese Rahmenbedingungen durchzusetzen. Unredlichkeiten vollständig zu verhindern ist aber auch bei vollumfänglicher Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht realistisch. Die Schulleitungen können im Rahmen des periodischen Qualifikationsgesprächs Lehrpersonen, welche diese Aufsichtspflicht ungenügend wahrnehmen, darauf ansprechen, Vorgaben machen und diese überprüfen. Bei notorischen Mängeln kann auch eine Ermahnung mit den entsprechenden personalrechtlichen Massnahmen erfolgen. Im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung führen die Schulleitungen auch Unterrichtsbesuche durch. Eine flächendeckende Kontrolle ist undenkbar, zumal bereits heute die Führungsspanne der Schulleitungen sehr gross ist.

Das Thema Prüfen und Beurteilen wird auch im Rahmen von internen Weiterbildungen thematisiert und mit entsprechenden Evaluationen verbessert.

Im Abstand von 5 bis 6 Jahren überprüft eine externe Fachstelle der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) im Auftrag der Dienststelle Gymnasialbildung das Qualitätssystem der Schulen und verfasst einen entsprechenden Bericht. In diesen Berichten kann auch die Kultur des Prüfens und Beurteilens an einer Schule genauer unter die Lupe genommen werden, wobei das Thema ausdrücklich als Fokus der Evaluation vor-

gänglich bestimmt werden muss. Es findet somit keine standardisierte Befragung zur Praxis des Prüfens und Beurteilens an den Schulen statt.

Die Rektorinnen und Rektoren wiederum werden vom Leiter der Dienststelle geführt. Allfällige Auffälligkeiten im Rahmen des Schulbetriebs werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs thematisiert. Wenn nötig können Zielvereinbarungen getroffen werden. Auch die Schulkommissionen nehmen im Rahmen ihres Auftrages Controlling-Aufgaben bei der Qualitätssicherung an den Schulen wahr.

Eine engmaschigere Kontrolle an den Schulen ist nur leistbar bei einem entsprechenden Ausbau der Führungsstellen. Das erachten wir als unrealistisch, weil es in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

Die Qualitätskontrolle bezüglich korrekter Rechtsanwendung erfolgt dadurch, dass bei den Maturitätsprüfungen die Dienststellenleitung Sanktionen spricht und so eine einheitliche Anwendung garantiert. Ferner kann gegen jeden Entscheid beim Bildungs- und Kulturdepartement rekurriert werden. Der Bildungs- und Kulturdirektor kann so seine Aufsichtspflicht wahrnehmen und hat Kontrolle über die Menge und Güte der Fälle.

3. Die Maturitätskommission und die Dienststellenleitung stehen im engen Austausch in Bezug auf die Maturitätsprüfungen. Entsprechend kann garantiert werden, dass eine rechtskonforme Anwendung des Reglements an allen Schulen erfolgt. Einmal jährlich findet im Rahmen der Rektorenkonferenz und im Beisein des Präsidenten der Maturitätskommission eine Sitzung statt, in der auf die abgeschlossene Prüfungssession zurückgeblickt wird. Allfällige Anliegen werden besprochen. Weitere Massnahmen sind nicht nötig.
4. Kosten in Zusammenhang mit Prüfungsbetrug und allfälligen Rekursen entstehen insofern, als die Bearbeitung der Fälle interne Personalressourcen absorbiert. Der Umfang dieser internen Kosten wurde nie erhoben.  
Bei abschlägigen Rekursen wird bei der rekurrierenden Partei gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40; VRG) eine Gebühr von 900 Franken erhoben, sofern es die finanziellen Verhältnisse der Kläger ermöglichen. Für die Bearbeitung von erfolgreichen Rekursen werden keine Gebühren erhoben.  
Da es sich hier um absolute Einzelfälle handelt, kann nicht von Kosten von 30'000 Fr. für den Steuerzahler ausgegangen werden, da Repetenten in eine bestehende Klasse eingliedert werden.
5. Das Reglement für die Maturitätsprüfungen (SRL Nr. 506) regelt die Unredlichkeiten in Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen und -zeugnissen. Die Dimension des hier beschriebenen Einzelfalls zeigt, dass nicht allen Prüflingen klar scheint, dass die Noten im Maturajahr bei Unredlichkeiten die gleiche Wirkung wie Unredlichkeiten in den Maturitätsprüfungen selbst haben, was zur Folge hat, dass allfällige Unredlichkeiten strenger geahndet werden als in den Jahren, da Prüfungsnoten nicht relevant für das Maturazeugnis sind. Es ist zu überlegen, ob das Reglement dahingehend anzupassen ist, dass noch expliziter auf diesen Umstand hingewiesen werden soll. Im Gegenzug soll auch unter Einbezug des Aspekts der Verhältnismässigkeit die Rechtsfolge bei Unredlichkeiten angeschaut werden.

Unter Berücksichtigung von Punkt 5 des Fazits ist eine entsprechende Anpassung des Maturitätsprüfungsreglements (SRL Nr. 506) zu prüfen.

Deshalb beantragen wir, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.